Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage anlässlich von Warenmärkten

Der Markt Geisenhausen erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBI. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02. Dezember 1998 (GVBI. S. 959) in der derzeit gültigen Fassung, folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen Verkaufsstellen im Markt Geisenhausen an nachstehenden Warenmärkten in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag vor dem Ostersonntag Erster Sonntag im Oktober Letzter Sonntag vor dem 1. Advent

Frühlings- und Ostermarkt Bauernmarkt Haferl- und Weihnachtsmarkt

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweiligen Fassung zu beachten.

Auf § 24 (Ordnungswidrigkeiten) und § 25 (Straftaten) LadSchlG wird hingewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geisenhausen, 15.02.2017

Markt Geisenhausen Reff 1. Bürgermeister